Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6178
29. 12. 89

Sachgebiet 404

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Hamburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5965 —

Militante Aktionen sog. Lebensschützer und das Konzept „Adoption statt Abtreibung"

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 28. Dezember 1989 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis oder Hinweise darüber erhalten, daß Aktivisten/innen von „Rescue Outreach" Aktionen mit Blut-(Farb-)Beuteln und industriell gefertigten Fötus-Puppen made in USA auch in bundesdeutschen Kliniken planen? Wenn ja, welche Maßnahmen zum Schutz der sich in diesen Kliniken befindenden Patientinnen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen bzw. hat sie bereits eingeleitet?

   Wenn nein, kann die Bundesregierung nach den italienischen Erfahrungen mit „Rescue Outreach" derartige Aktionen in bundesdeutschen Kliniken ausschließen?

Die Bundesregierung hat weder Kenntnis oder Hinweise darüber, daß die genannte Organisation Aktionen in bundesdeutschen Kliniken plant, noch ob solche auszuschließen sind.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis oder Hinweise darüber, daß kirchliche oder andere Gruppen und Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland die Aktionen von „Rescue Outreach" strategisch unterstützen?

   Wenn ja, um welche Gruppen und Institutionen handelt es sich dabei, und welche Form der Unterstützung wurde von ihnen signalisiert bzw. zugesichert? Wenn nein, geht die Bundesregierung davon aus, daß „Rescue Outreach" ihre Aktionen isoliert von nationalen Unterstützergruppen plant und durchführt?

Von deutschen Unterstützergruppen ebenso wie von geplanten Aktionen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

3. Die in der italienischen Klinik von Zeuginnen bestätigten finanziellen Angebote an die Schwangeren sind dazu angetan, den Handel mit Babys zu fördern.

   Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung hierzu, unter Berücksichtigung der von „Rescue Outreach" beabsichtigten Abwendung von Abtreibung?

Für die Bundesrepublik Deutschland hält die Bundesregierung zum Schutze werdenden Lebens die in § 218b StGB vorgeschriebene Beratung Schwangerer für unverzichtbar, wenn diese einen Schwangerschaftsabbruch erwägen. Den Prinzipien einer solchen, am geltenden Recht orientierten Beratung würde es nicht entsprechen, Schwangere zu einer bestimmten Entscheidung drängen zu wollen. Allerdings sieht die Bundesregierung unter dem vorrangigen Gesichtspunkt des Lebensschutzes keinen Grund, die freie Entscheidung einer Schwangeren für die Adoptionsfreigabe anstelle eines Schwangerschaftsabbruchs in Frage zu stellen.

4. Einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Situation abgebender Mütter (Christine Swientek: Die „abgebende Mutter" im Adoptionsverfahren, B. Kleine Verlag) zufolge erlebten die zur Adoption bewegten Mütter die Abgabe ihres Kindes als außerordentlich traumatisch und Ausgangspunkt ihrer anschließenden persönlichen Einsamkeit und Isolation. Auch das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bewertet die Adoption in seinem am 8. Juni 1988 vorgelegten „Bericht über die Entwicklung der Adoptionsvermittlung" nur als „Scheinlösung", da eine Reihe rechtlicher und sozialpsychologischer Fragen ungelöst seien.

   Auf welche Untersuchungen und Praxisberichte stützt sich die Bundesregierung mit dieser Einschätzung?

Im Gegensatz zu den Ausführungen in der Frage spricht sich der Bericht des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nicht gegen die Adoption als Lösungsmöglichkeit im Schwangerschaftskonflikt aus, sondern macht lediglich deutlich, daß die Einführung einer verbindlichen pränatalen Einwilligung in eine spätere Adoption kein geeigneter Weg wäre. Die in dem Bericht dargelegten Erkenntnisse beruhen auf einer – 1983 durchgeführten – Sachverständigenanhörung der Interministeriellen Arbeitsgruppe zum Programm „Schutz des ungeborenen Lebens". Weiter liegt den Erkenntnissen ein Zwischenbericht eines vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geförderten Modellprojekts der Universität Gesamthochschule Essen „Adoption – eine Perspektive im Schwangerschaftskonflikt?" zugrunde.

5. Unterstützt das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Bestrebungen und/oder Organisationen, die sich dem Konzept der Abgabe des Kindes zur Adoption verpflichtet haben, um Notlagenindikationen abzuwenden?

   Wenn ja, um welche Organisationen handelt es sich dabei, auf welche Weise und in welchem Umfang werden diese unterstützt?

Nein.

6. Der „Studienkreis für Fragen unerwünschter Schwangerschaft", die „Aktion Lebenschance" sowie die „Zentralstelle für Fragen der Sozial- und Psychohygiene" mit Sitz in Köln und die Krefelder Initiative „Insel für das Leben" waren als Sachverständige des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bei der „Interministeriellen Arbeitsgruppe zum Programm Schutz des werdenden Lebens" 1983 in Bonn beteiligt.

   Welche Haltung vertraten diese Organisationen hinsichtlich des Konzepts „Adoption statt Abtreibung", und wie wurde diese Haltung im Ergebnis der Arbeitsgruppe gewertet?

In der Interministeriellen Arbeitsgruppe zum Programm „Schutz des ungeborenen Lebens" wurde nicht ein Konzept „Adoption statt Abtreibung" erörtert, sondern „die Adoption bei der Abwägung von Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch einbezogen" (S. 11 des Berichts). Die Haltung der genannten Gruppen zur Adoption als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch ist im einzelnen nicht angesprochen worden und deshalb auch nicht in den Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe eingeflossen. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe zu Verbesserungen im Bereich der Adoption ergibt sich aus S. 45 bis 47 des Berichts. Darauf wird verwiesen.

7. Wurden die o. g. Organisationen an weiteren Beratungsgesprächen oder Arbeitsgruppen beteiligt?

   Wenn ja, aus welchem Anlaß und mit welchen Ergebnissen?

Nein.

8. Die bereits zitierte „Aktion Lebenschance" soll „mehr als 700 verzweifelte Frauen" in ihrer Beratung zur Adoption bewegt haben (zit. nach STERN 7/1984). Ungewollt schwangere Frauen konnten mit einer „Starthilfe" von 3000 DM rechnen. Einige dieser zum Teil noch jugendlichen Frauen wurden von der „Aktion Lebenschance" auf einem Gutshof in Schleswig-Holstein, später auch in der Eifel, „für freie Unterkunft und ein Taschengeld" bis zur Geburt ihrer Kinder untergebracht (ebda.). In der Reportage des STERN wird ausgeführt, der damalige Bundesminister Geißler habe 300 000 DM in Aussicht gestellt, um eine „von den meisten Frauen zur Zeit nicht akzeptierte Alternative" zu fördern: Adoption statt Abtreibung.

   Wurden diese oder andere Gelder der „Aktion" zur Verfügung gestellt, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe?

   Wenn nein, aus welchen Gründen wurden die Gelder schließlich nicht bewilligt?

Nein.

Der angesprochene Betrag stellt den im Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe (vgl. S. 46) ausgewiesenen Mittelbedarf zur Förderung sozialwissenschaftlicher Forschung dar.

9. Weiterhin wird behauptet, daß die „Aktion" Adoptionswillige sucht, ohne die für eine Adoption zuständigen Behörden zu beteiligen. Gelegentlich sollen Adoptionsinteressenten „unmißverständlich zu einer Spende aufgefordert" worden sein (STERN 7/1984).

   Kann die Bundesregierung eine derartige illegale Vermittlungspraxis der „Aktion" bestätigen? Wenn ja, wurden über die „Aktion" vermittelte Adoptionen im Einzelfall nicht anerkannt, da ein kommerzieller Hintergrund aufgedeckt werden konnte?

Nein.

10. In der „Mütterklause", dem schleswig-holsteinischen Gutshof der „Aktion", untergebrachte Frauen berichteten dem STERN u. a. von moralisch-finanzieller Abhängigkeit ihrer Person gegenüber der „Aktion". Eine Betroffene wird folgendermaßen zitiert: „Irgendwie fühlte ich mich verpflichtet, mein Versprechen (die Abgabe des Kindes, d. V.) einzulösen." Die „Aktion Lebenschance" verfügt mit den bereits genannten Organisationen über ein bundesweit gespanntes Beratungsnetz.

    In welchen Städten bieten diese Organisationen unter welchem Namen Schwangerschaftskonfliktberatungen mit dem Ziel „Adoption statt Abtreibung" an?

Dies ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen ist die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. d. § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB Sache der Länder.

11. Aus welchen Quellen heraus finanzieren sich diese „Beratungsstellen", in welcher Höhe erhielten/erhalten sie Zuwendungen aus Bundesmitteln?

Derartige Beratungsstellen erhielten/erhalten keine Unterstützung aus Bundesmitteln.

12. Aktivitäten dieser Art werden auch über den gemeinnützigen Verein „Glückskinder" in Bad Driburg berichtet. In dem von Dr. U. geleiteten „Haus Rosemarie" hätten Schwangere „diskret" entbinden und ihre Kinder zur Adoption freigeben können, wofür Dr. U. „reichlich abkassierte" (STERN 7/1984). Das Haus wurde aufgrund der Beschwerden von Adoptiveltern, denen die Honorarforderungen überzogen schienen, schließlich geschlossen.

    Sind straf-, ordnungs- oder standesrechtliche Konsequenzen gegen Dr. U. verhängt worden?

    Wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen hat die dortige Justizbehörde ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. U. nicht eingeleitet. Die Gründe für die Nichteinleitung eines solchen Verfahrens durch die nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland für die Strafverfolgung zuständige Landesbehörde sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Ob ordnungs- oder standesrechtliche Konsequenzen gezogen wurden, ist der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

13. Haben in den Häusern „Rosemarie" oder „Mütterklause" niedergekommene Frauen zu einem späteren Zeitpunkt Einspruch gegen die Adoption ihrer Kinder erhoben?

    Wenn ja, mit welchem Erfolg?

    Wenn nein, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Nach Auskunft der zuständigen Jugendämter liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333